

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

---

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 03.08.2005

25. Stück

---

- 101. Termine für den Festakt anlässlich der Verleihung akademischer Grade; Studienjahr 2005/2006
  - 102. Bekanntgabe von Leitungsfunktionen in der Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur (Ozi)
  - 103. Richtlinie zur Errichtung einer Forschungseinheit
  - 104. Prozessrichtlinie für die Nutzung von Ressourcen im Forschungszentrum im ZMF (FZ)
  - 105. Ausschreibung von Stellen
  - 106. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter
- 

101.

**Termine für den Festakt anlässlich der Verleihung akademischer Grade; Studienjahr 2005/2006**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt folgende Termine für den Festakt anlässlich der Verleihung akademischer Grade für das Studienjahr 2005/2006 bekannt:

<b>Freitag, 21. Oktober 2005</b>	<b>(Anmeldeschluss 07.10.2005)</b>
<b>Montag, 19. Dezember 2005</b>	<b>(Anmeldeschluss 05.12.2005)</b>
<b>Freitag, 10. März 2006</b>	<b>(Anmeldeschluss 24.02.2006)</b>
<b>Freitag, 05. Mai 2006</b>	<b>(Anmeldeschluss 21.04.2006)</b>
<b>Dienstag, 11. Juli 2006</b>	<b>(Anmeldeschluss 27.06.2006)</b>

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

102.

**Bekanntgabe von Leitungsfunktionen in der Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur (Ozi)**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 21.7.2005 in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 des Organisationsplanes an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im 5. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2004/05 vom 01.12.2004, RN 19., Herrn Kanzler Mag. Dr. Gerald WALLAND zum Leiter der Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur (Ozi) auf unbefristete Zeit bestellt hat.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

103.

**Richtlinie zur Errichtung einer Forschungseinheit**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 21.07.2005 folgende Richtlinie beschlossen hat:

**Richtlinie zur Errichtung einer Forschungseinheit**

Eine Forschungseinheit ist keine dauerhafte universitäre Struktur, sondern kann zum Aufbau bestimmter Forschungsschwerpunkte innerhalb von Organisationseinheiten errichtet werden.

1. Eine Forschungseinheit (Research Unit) wird auf Antrag der Vorständin/des Vorstandes der jeweiligen Organisationseinheit errichtet und ist an die Person einer/eines Projektverantwortlichen gebunden, die die Bezeichnung Leiterin/Leiter der Forschungseinheit (Head of the Research Unit) trägt. Bei einer Forschungseinheit, die innerhalb einer Klinischen Abteilung angesiedelt ist, erfolgt die Errichtung auf Initiative und mit Zustimmung der zuständigen Abteilungsleiterin/des zuständigen Abteilungsleiters. Selbständige klinische Aufgaben dürfen nicht übertragen werden.
2. Die Forschungseinheit kann jederzeit auf Wunsch der Vorständin/des Vorstandes der jeweiligen Organisationseinheit bzw. auf Wunsch der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters der jeweiligen Klinischen Abteilung unter Hinzufügung einer Begründung auf dem Wege der zuständigen Vorständin/des zuständigen Vorstandes der Organisationseinheit aufgelöst werden.
3. Eine Zuteilung von Budgetmitteln und/oder Personal muss aus den Ressourcen der jeweiligen der jeweiligen Organisationseinheit bzw. der jeweiligen Klinischen Abteilung erfolgen. Diese Zuteilung sollte in der Regel an definierte wissenschaftliche Projekte gebunden sein.
4. Die wissenschaftlichen Leistungen der Forschungseinheit werden im Abstand von 2 Jahren einer zentralen Evaluation unterzogen. Bei einer negativen Evaluation kann die Auflösung der Forschungseinheit vom Rektorat vorgenommen werden.
5. Die Forschungseinheit wird jedenfalls aufgelöst, wenn deren Leiterin/ Leiter aus dem aktiven Dienst an der Medizinischen Universität Graz ausscheidet.

Unter den genannten Rahmenbedingungen stimmt das Rektorat der Errichtung einer Forschungseinheit zu. Der Rektor bestätigt die Errichtung der Forschungseinheit und die Bestimmung der Leiterin/des Leiters dieser Forschungseinheit. In den mit den Vorständinnen/den Vorständen zukünftig abzuschließenden Zielvereinbarungen lt. § 20 (5) UG werden die Forschungseinheiten aufgeführt.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

104.

### **Prozessrichtlinie für die Nutzung von Ressourcen im Forschungszentrum im ZMF (FZ)**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 21.07.2005 folgende Richtlinie beschlossen hat:

### **Prozessrichtlinie für die Nutzung von Ressourcen im Forschungszentrum im ZMF (FZ)**

#### **Präambel**

Diese Prozessrichtlinie hat das Ziel, die Vergabe von Forschungsflächen und Ressourcen des Forschungszentrums im ZMF zu regeln. Dabei wurden folgende Grundsätze beachtet: Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Flexibilität der Verfügbarkeit und Auslastung der Ressourcen und möglichst geringer administrativer Aufwand.

#### **§ 1 Allgemeines**

Nachfolgend der mit 1.1.2004 aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes obsolet gewordenen „Definitive Geschäftsordnung des Beirates für das Forschungszentrum der Universitätskliniken Graz (FUG-Beirat) lt. Beschluss des Fakultätskollegiums vom 25.3.1999“ wird diese Prozessrichtlinie über die Vergabe von Ressourcen im Forschungszentrum im ZMF (FZ) erlassen.

#### **Teil A: Erlangung von Forschungsressourcen bzw. Benutzungsberechtigungen**

#### **§ 2 Formale Schritte zur Erlangung von Forschungsressourcen im FZ**

- (1) Prinzipiell sind zu unterscheiden:
  1. Projekte, d.s. zeitlich begrenzte Forschungsvorhaben mit einer konkreten Fragestellung, die über einen längeren Zeitraum eine kontinuierliche Nutzung von Ressourcen im Forschungszentrum erforderlich machen
  2. kurzfristige Nutzung von Ressourcen des FZ und Dienstleistungen, die durch Core Facilities und Speziallaborbereiche erbracht werden; darunter versteht man Tätigkeiten, die Projekte weder be- noch verhindern.
- (2) Anmeldungen für die Nutzung von FZ-Ressourcen sind bei der Leitung des FZ einzubringen. Die Leitung gestaltet hierbei nach Zweckmäßigkeit entsprechende Vorgaben und Formulare.
- (3) Die Anmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens von der Leitung des FZ auf die formale Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gleichzeitig ist der Auslastungsgrad des FZ durch die Leitung des FZ festzustellen. Die eingereichten Forschungsprojekte werden darauf hin geprüft, ob allfällig notwendige Genehmigungen vorliegen (z.B. der Ethikkommission, im Rahmen von Tierversuchen, Verwendung spezieller Materialien usw.). Die Anmeldung kann wegen Unvollständigkeit des Antrages zur Komplettierung rückverwiesen werden.
- (4) Die Leitung des FZ bereitet die Unterlagen für die Begutachtung der eingereichten Projekte gemäß den Kriterien des § 3 dieser Richtlinien durch die FZ-Kommission vor. Über die kurzfristige Nutzung von Ressourcen des FZ und Dienstleistungen, die durch Core Facilities und Speziallaborbereiche erbracht werden, entscheidet direkt die Leitung des FZ im Einvernehmen mit dem Rektorat, vertreten durch den Vizerektor für Strategie und Innovation.
- (5) Auf Basis dieser Vorbegutachtung erstellt die „FZ-Kommission“ gutachterisch begründete Empfehlungen über die Vergabe von Forschungsressourcen bzw. allfällige Reihungen. Die FZ-Kommission ist ein Ad-Hoc-Gremium, welches aus fünf Mitgliedern besteht, die aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer der Medizinischen Universität Graz (MUG) vom Rektorat auf Vorschlag des Vizerektors für Strategie und Innovation einberufen werden. Kriterien für die Nominierung der Mitglieder sind Erfahrung in der Leitung von Forschungsprojekten und erfolgreiche, eigene

Forschungstätigkeit. Grundlage für die Auswahl bildet die Forschungsevaluation der MUG. Die Zusammensetzung der Mitglieder der FZ-Kommission unterliegt einem Rotationsprinzip: Bestehende Mitglieder werden jedes Jahr zu rund 25% durch neue Mitglieder ersetzt, jedes Mitglied wird daher max. vier Jahre in der FZ-Kommission tätig sein. Die FZ-Kommission dient zur Sicherstellung einer qualifizierten Empfehlung und Vorentscheidung.

- (6) Die Einberufung von Kommissionssitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Leitung des FZ. Die Leitung des FZ ist beratendes Mitglied der Kommission ohne Stimme. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Sitzungsleiter gewählt. Das Protokoll erstellt die Leitung des FZ.
- (7) Die Entscheidung über die Vergabe der Forschungsressourcen im FZ wird vom Rektorat, vertreten durch den Vizerektor für Strategie und Innovation auf Basis der Empfehlung der FZ-Kommission getroffen. Die Entscheidung kann von der Empfehlung der FZ-Kommission abweichen, wenn besondere Gründe allgemeiner universitärer Natur von wesentlichem Gewicht vorliegen und ist dann auf Vorschlag des Vizerektors für Strategie und Innovation vom Rektorat zu treffen.
- (8) Die Beschlüsse werden durch die Leitung des FZ umgesetzt.
- (9) Nach Entscheidung entsteht ein Anspruch der/des Projektverantwortlichen auf Benützung der Einrichtungen des Forschungszentrums. Die Details über die Rechte und Pflichten des Projektverantwortlichen und seiner Projektmitarbeiter, Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Einrichtungen des Forschungszentrums, Modalitäten der Verbrauchsmaterialbeschaffung usw. werden in einer (standardisierten) Projektvereinbarung mit der Leitung des Forschungszentrums festgehalten.
- (10) Die Verfügungsdauer ist jene ununterbrochene Zeitspanne, in der dem Projekt Einrichtungen des FZ für die Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt werden. Sie kann abhängig von der Projektplanung kürzer als die Dauer des Gesamtprojektes sein, und bezieht sich nur auf die Nutzung von Einrichtungen des FZ. Die Verfügungsdauer ist bei der Genehmigung festzuhalten.
- (11) Anträge auf Verlängerung der Verfügungsdauer sind mit einer entsprechenden Begründung bei der Leitung des FZ einzubringen, die Entscheidung über die Verlängerung der Benutzungsberechtigung wird wie bei Neuanträgen analog § 2 (4)-(7) getroffen.
- (12) Mit der Unterzeichnung der Projektvereinbarung bestätigt der Projektverantwortliche resp. Projektleiter, dass mit der Leitung an seiner Organisationseinheit alle erforderlichen Maßnahmen zur zügigen Durchführung des Forschungsprojekts abgestimmt sind, vor allem allfällige Freisetzen von Arbeitszeitressourcen für die Erfüllung der Dienstpflichten im Bereich Wissenschaft und Forschung iSd § 180 Abs. 1 (3) BDG 79.

### § 3 Kriterien zur Vergabe von Forschungsressourcen des FZ

- (1) Die Berechtigung für die Nutzung von Einrichtungen des FZ für eigene Forschungsvorhaben kommt den Universitätslehrern des Klinikums und nach Maßgabe bestehender Ressourcen anderen wissenschaftlichen Kooperationspartnern sowie dem akademischen Stammpersonal des Forschungszentrums zu. Innerhalb der Projekte sind Kooperationen mit universitären und nichtuniversitären Institutionen möglich und offen zu legen.
- (2) Die Beurteilung der Forschungsprojekte erfolgt zweistufig, zuerst nach inhaltlich - wissenschaftlichen Kriterien, danach nach organisatorischen und ressourcenbezogenen Kriterien:

#### 1. Inhaltlich – wissenschaftliche Beurteilung

Die eingereichten Forschungsprojekte werden nach einem Bewertungsschema objektiv, transparent und nachvollziehbar beurteilt. Zur Beurteilung des Forschungsvorhabens sind zumindest folgende Faktoren zu bewerten:

- wissenschaftliche Bedeutung des Themas (Aktualität, Originalität)
- Qualität der Projektplanung (wissenschaftlicher Inhalt),
- Durchführbarkeit,
- gesicherte Finanzierung,
- realistische Zeitplanung.

Forschungsprojekte, die bei Forschungsförderungsinstitutionen einer qualifizierten Begutachtung unterzogen wurden (FWF, Jubiläumsfonds, EC, NIH u.a.), werden nicht zusätzlich begutachtet. Allenfalls können vom Anmelder Informationen bzw. Unterlagen verlangt werden, die die qualifizierte Begutachtung dokumentieren.

#### 2. Organisatorisch – ressourcenbezogene Beurteilung

Bei der Beurteilung nach organisatorischen und ressourcenbezogenen Kriterien sind zusätzlich folgende Kriterien zu bewerten:

- Verfügbarkeit der vom Projekt benötigten Ressourcen innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes
  - Durchführbarkeit des Forschungsprojektes außerhalb des FZ
  - Inanspruchnahme von Core Facilities oder Speziallaborbereichen im FZ
  - Folgeprojekt zu einem bestehenden Projekt
  - Verhältnis des zu erwartenden Nutzens in der Forschung zu dafür aufzuwendenden Ressourcen des Forschungszentrums
- (3) Für jedes einzelne Projekt ist auf Basis der o.a. zweistufigen Bewertung eine Empfehlung für eine Entscheidung zu erstellen. Gibt es mehr Projektanfragen als FZ-Ressourcen verfügbar sind, ist gemäß zu erstellender Prioritätenreihung die Empfehlung auszusprechen.

## **Teil B: Bewilligte Benutzungen**

### **§ 4 – Durchführung und Berichtspflichten**

- (1) Die Projektdurchführung und Benutzung hat im Einklang mit der Projektvereinbarung, den bestehenden einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, der Haus- und Laborordnungen im ZMF und unter möglicher Nichtstörung der übrigen Nutzer des Gebäudes zu erfolgen.
- (2) Mit der Genehmigung einer Anmeldung ist – zusätzlich zu allfälligen Pflichten aus der Projektvereinbarung – die Verpflichtung des/der Projektverantwortlichen verbunden, auf Aufforderung binnen 4 Wochen einen Bericht über den Projektfortschritt zu geben. Jedenfalls ist regelmäßig mindestens einmal in 12 Monaten ein Bericht abzugeben. Dieser Bericht dient ausschließlich der Kontrolle der zielorientierten und widmungsgemäßen Verwendung der Einrichtungen des Forschungszentrums.
- (3) Kommt die Leitung des FZ im Rahmen einer Vorbegutachtung zum Ergebnis, dass die Einrichtungen nicht widmungsgemäß verwendet werden oder ein plangemäßer Abschluss des Projekts nicht zu erwarten ist, hat die Leitung des Forschungszentrums unverzüglich an die FZ-Kommission zu berichten. Diese hat den Fall zu untersuchen und kann empfehlen, die Genehmigung zur Verwendung der Einrichtungen des Forschungszentrums zurückzuziehen.
- (4) Für die Entscheidung des Rektorats, über den Entzug der Benutzungsberechtigung gilt § 2 (7) analog. Der Leitung des Forschungszentrums ist im Fall des Entzuges der Auftrag zu erteilen, diese Einrichtungen sobald als möglich für andere Projekte verfügbar zu machen.
- (5) Nach Ablauf der Verfügungsdauer eines Projektes sind die Einrichtungen des FZ unverzüglich für andere Projekte verfügbar zu machen. Binnen 3 Monaten ist der Leitung des Forschungszentrums ein schriftlicher Abschlussbericht zu erstatten.
- (6) Mit der Genehmigung einer Anmeldung ist die Verpflichtung des Projektverantwortlichen verbunden, auf Aufforderung an einer öffentlichen Präsentation des Projektes und seiner Ergebnisse teilzunehmen.

### **§ 5 In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Beschlusses durch das Rektorat.
- (2) Als Probemodell gilt sie vorläufig befristet bis zum 31.03.2007.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

## 105. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. folgende Stellen ausschreibt:

### 105.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung an der Universitätsklinik für Orthopädie voraussichtlich zu besetzen ab 02. November 2005 bis zur Beendigung der Facharztausbildung, längstens 7 Jahre.

Anforderungsprofil: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Publikationen und Vorträgen sind ebenso erwünscht wie Erfahrung in der Behandlung des Bewegungsapparates oder absolvierte Nebenfächer für das Fach Orthopädie und orthopädische Chirurgie.

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: W307)**

1 Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (analog Assistentin oder Assistent § 49 I VBG) am Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie (<http://www.meduni-graz.at/pharmakologie/>) voraussichtlich zu besetzen ab 01. November 2005 befristet für die Dauer von 6 Jahren.

Anforderungsprofil: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und Fachärztin bzw. Facharzt für Pharmakologie, oder abgeschlossenes Doktoratsstudium der Naturwissenschaften (Biologie, Pharmazie, Biochemie oder ähnliches).

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: mindestens 3 Jahre berufliche Erfahrung als Postdoc, Auslandserfahrung, Publikationstätigkeit in einschlägigen internationalen Fachzeitschriften, umfassende theoretische und praktische Kenntnisse in molekularbiologischen Methoden, Erfahrung im Studentenunterricht und sehr gute Englischkenntnisse.

**Ende der Bewerbungsfrist: 21. September 2005 (Kennzahl: W313)**

## 105.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) am Institut für Hygiene, Abteilung Wasserlabor und Mikroökologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der EU oder EWR, rechtliche Unbescholtenheit
- Reifeprüfung
- abgeschlossene Ausbildung einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers
- praktische Laborerfahrung, wenn möglich auf dem Gebiet der Wasseranalytik (chem. und bakt. Untersuchungsmethoden)
- Kenntnisse über Qualitätssicherung in einem zertifizierten und akkreditierten Labor
- ausgezeichnete PC-Kenntnisse, insbesondere Microsoft-Word und Excel
- Bereitschaft zum Erlernen von hauseigenen Computerprogrammen und zur Mitarbeit in diversen Lehrveranstaltungen
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)
- Kommunikationsfähigkeit
- Team- und Innovationsfähigkeit
- hohes Maß an Selbständigkeit

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: A308)**

1 Stelle einer Software-Entwicklerin oder eines Software-Entwicklers für das Kompetenzzentrum des Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) zu besetzen ab sofort befristet auf zwei Jahre.

Aufgaben:

- Erstellung von (interaktiven) webfähigen Lernobjekten (zB HTML)
- Erstellung von Animationen
- Erstellung von Simulationen
- Erstellung von 3D-Animationen
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des VMC

Anforderungsprofil:

Fortgeschrittene Ausbildung und Erfahrung im Bereich DCC (Digital Content Creation) für die Erstellung von Simulationen und Animationen für Webanwendungen, Flash und Actionscript auf Expertenniveau, Erfahrung in Webentwicklungen (HTML, XHTML, XML) und in der Arbeit mit CSS, Kenntnisse in 3D-Animation (wie zB 3ds Max), wünschenswert wäre ein Referenzprojekt, Grundlagen in Webdesign und Grafikbearbeitung.

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: A309)**

1 Stelle einer Chemielaborantin oder eines Chemielaboranten (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) am Institut für Biophysik zu besetzen ab 01. November 2005 befristet bis 31. Oktober 2007.

Anforderungsprofil: Chemielaborantenausbildung, Umgang mit radioaktiven Stoffen, gute Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Englisch und gute Computerkenntnisse, Strahlenschutz Ausbildung erwünscht.

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: A310)**

1 Stelle einer Medizinisch-Technischen Analytikerin oder eines Medizinisch-Technischen Analytikers (befristete Ersatzkraft gem. § 109 (2) UG 2002) am Institut für Pathologie zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Teamfähigkeit und Flexibilität, Vorkenntnisse in immunhistologischen Methoden erwünscht.

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: D311)**

1 Stelle einer Fotografin oder eines Fotografes am Institut für Pathologie zu besetzen ab 01. September 2005.

Anforderungsprofil: Kenntnisse in digitaler Bildbearbeitung, Fotografie und Präsentationstechnik, EDV-Kenntnisse, insbesondere in Präsentationssoftware, Teamfähigkeit.

**Ende der Bewerbungsfrist 24. August 2005 (Kennzahl: D312)**

1 Stelle einer Praktikantin oder eines Praktikanten in der Abteilung Qualitätssicherung und Organisation in der Lehre für den Zeitraum 01. September 2005 bis 30. September 2005.

Aufgaben:

- Erfassung handschriftlicher Kommentare
- Erfassung der nicht automatisch eingelesenen Daten aus Evaluierungsbögen
- Unterstützung beim Aufbau der Evaluierungsstruktur im Programm „EvaSys“
- Unterstützung bei der Erstellung eines jährlichen Evaluierungsplanes
- Nachbereitung der Standardergebnisberichte für die Veröffentlichung

Anforderungsprofil:

- Computerfertigkeiten
- Genauigkeit
- Konzentrationsfähigkeit

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: A314)**

1 Stelle einer Jugendlichen Mitarbeiterin oder eines Jugendlichen Mitarbeiters in der Abteilung für Studium und Prüfung zu besetzen ab 15. September 2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossene Pflichtschule, gute Rechtschreibkenntnisse, gute PC-Kenntnisse.

**Ende der Bewerbungsfrist: 24. August 2005 (Kennzahl: A315)**

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

### 106. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter bekannt:

Die Europäische Kommission veröffentlichte die Vakanz folgender Stellen als Zeitbedienstete (m/w) in der Generaldirektion Energie und Verkehr:

- Zeitbedienstete/r im Bereich der Meeres- oder maritimen Wissenschaften A\*8
- Zeitbedienstete/r im Bereich der Kerntechnik oder der Kernphysik A\*8
- Zeitbedienstete/r im Bereich der Luft- und Seesicherheit (Inspektionsaufgaben in den Flughafen und Häfen) B\*4

Der Ausschreibungstext ist auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter  
[www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs](http://www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs)

(Ausschreibungen der EU-Institutionen) abrufbar.

Die Bewerbungen sind entsprechend dem in der Ausschreibung genannten Verfahren **bis spätestens 8.8.2005** (es gilt das Datum des Poststempels) direkt an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu übermitteln.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor